

Inhalt

| | |
|---|-----|
| <i>Magnus Brechtken und Hans-Christian Jasch</i> Die Nürnberger Gesetze. 80 Jahre danach | 7 |
| <i>Cornelia Essner</i> Von Windhuk nach Nürnberg: Zur Frage der kolonialen Kontinuität | 25 |
| <i>Frank Bajohr</i> Verdrängung ohne Rechtsgrundlage. Der Antisemitismus in Bädern und Kurorten vor und nach 1933 | 37 |
| <i>Annemone Christians</i> »Erbgesund und rasserein« – Die NS-Sterilisationsgesetzgebung als erste Phase legitimierter Radikalexklusion | 53 |
| <i>Christoph Kreuzmüller</i> Gewalt gegen Juden im Sommer 1935. | 71 |
| <i>Alexandra Przyrembel</i> »Doing law« – »Feindgefühle« gegenüber Juden: »Rassenschande« vor NS-Gerichten | 89 |
| <i>Ingo Loose</i> Die Wahrnehmung der Nürnberger Gesetze in Polen und Ostmitteleuropa | 105 |
| <i>Thomas Schlemmer und Hans Woller</i> Brandbeschleuniger? Die Nürnberger Gesetze und die Judenpolitik im faschistischen Italien 1933 bis 1938 | 123 |

| | |
|--|-----|
| <i>Barbara Lambauer</i> Nürnberg in Vichy? Antisemitismus und Frankreich | 145 |
| <i>Hans-Christian Jasch</i> (mit einem Beitrag von Rüdiger Ernst) Die Rassengesetzgebung im »Dritten Reich« | 165 |
| <i>Beate Meyer</i> Zwischen Regel und Ausnahme. »Jüdische Mischlinge« unter Sonderrecht | 205 |
| <i>Gideon Botsch</i> Die rassistische Neuordnung Europas und die Fortentwicklung des nationalsozialistischen Staatsangehörigkeits- und Reichsbürgerrechts | 223 |
| <i>Jürgen Kipp</i> Die Nürnberger Gesetze im Alliierten Kontrollrat und in den Kriegsverbrecherprozessen | 237 |
| <i>Magnus Brechtken</i> Nürnberger Gesetze, Nachgeschichte und Historiografie: Der Fall Globke | 249 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 267 |
| Abkürzungsverzeichnis | 299 |
| Personenregister | 304 |
| Die Autorinnen und Autoren und Herausgeber | 309 |

Magnus Brechtken und Hans-Christian Jasch

Die Nürnberger Gesetze. 80 Jahre danach

1. Eine Tagung zum 80 Jahrestag
der Nürnberger Rassengesetze in Berlin

Rassismus ist ein gesellschaftliches Phänomen, das nach langen Jahrzehnten demonstrativer Tabuisierung, in den vergangenen Jahren in einer provozierenden Weise in den gesellschaftlichen Diskurs auch in Deutschland zurückgekehrt ist. Aus geschichtswissenschaftlicher Perspektive ist es daher dringend notwendig, über die historischen Wurzeln und Traditionen rassistischen Denkens ebenso zu informieren wie über dessen Folgen für Kulturen und Gesellschaften aufzuklären. In dieser weiteren Perspektive wissenschaftlicher Aufklärung organisierten das Institut für Zeitgeschichte München–Berlin und die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz im Kammergericht Berlin am 15. und 16. September 2015 eine Konferenz aus Anlass des 80. Jahrestages der Verkündung der Nürnberger Rassengesetze. Es beteiligten sich das Forum Recht und Kultur im Kammergericht e. V., der Verfassungsgerichtshof des Landes Brandenburg und die Potsdamer Gedenkstätte Lindenstraße für die Opfer politischer Gewalt im 20. Jahrhundert. Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz engagierten sich als Schirmherren.

Ziel der Tagung war es, insbesondere Historiker und Juristen ins Gespräch zu bringen, um die je fachspezifischen Perspektiven zu einem gemeinsamen Blick zu verbinden. Dieser fachübergreifende und für die interessierte Öffentlichkeit zugängliche Ansatz hat sich in den intensiven Diskussionen der Tagung bestätigt. Nahezu alle Beteiligten waren bereit, ihre Beiträge für diese Publikation bereitzustellen und entsprechend zu überarbeiten, so dass wir mit diesem Band die Ergebnisse der Tagung auch einem breiteren Publikum präsentieren können.

Die Nürnberger Rassengesetzgebung ist ein Produkt eines modernen biologistischen Antisemitismus, wie er in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstand. Diese Vorgeschichte gerät bei einem alleinigen Blick auf den Nationalsozialismus oft aus dem Sichtfeld. Der französische Graf Joseph Gobineau (1816-1882) legte 1853 einen »Versuch über die Ungleichheit der Menschenrassen« vor, in dem er die »Arier« als höchste und einzig wahrhaft kulturschöpferische Rasse propagierte. In dieser Theorie stellten die Juden eine Art dekadenter Gegenrasse dar. Die kulturschöpferische Reinheit der Arier war demnach durch Vermischung in ihrer Existenz gefährdet. 1859 veröffentlichte der Engländer Charles Darwin (1809-1882) sein bahnbrechendes naturwissenschaftliches Werk »The Origin of Species by Means of Natural Selection«. Darwin identifizierte einen natürlichen Ausleseprozess der Arten, der aus der besten Anpassungsleistung an die jeweilige Umwelt herrührte.¹ Mit dem Schlagwort »survival of the fittest« wurde daraus später eine Theorie des gnadenlosen Lebenskampfes geschmiedet, die Darwins Thesen durchaus nicht intendiert hatte. Damit nicht genug, verbanden Rassentheoretiker im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts die Darwinschen Thesen und Gobineaus Konstrukte zu einem Modell, das auch die Menschengeschichte erklären sollte. Dieser »Sozialdarwinismus« predigte den vorgeblichen Kampf der Tierarten als genauso gültig für das Menschengeschlecht und propagierte den Auftrag der »weißen Rasse«, sich den Globus als kulturell-zivilisatorisches Eroberungsfeld untertan zu machen. Dergleichen Theorien fanden in den unterschiedlichsten Disziplinen von der Medizin bis zur Nationalökonomie einen großen öffentlichen und wissenschaftlichen Widerhall. Dies galt auch für die Arbeiten von Darwins Schülers Francis Galton zur Eugenik.² Insbesondere die Arbeiten von Ernst Haeckel und Wilhelm Schallmayer haben dann maßgeblich dazu beigetragen, dass die rasanten gesellschaftlichen Veränderungsprozesse um die Jahrhundertwende nunmehr zunehmend auch biologistisch interpretiert und erklärt wurden.³ Angesichts der Industrialisierung und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Veränderungen, die von vielen als bedrohlich empfunden wurden, erschienen rassentheoretische Erklärungs- und Lösungsansätze mit einem Mal als ein Schlüssel zum Verständnis und zur Steuerung gesellschaftlicher Prozesse,⁴ um der sogenannten

- 1 Originaltitel: Charles Darwin, *On the Origin of Species by Means of Natural Selection, on the Preservation of favoured races in the struggle for life*, London 1859.
- 2 Francis Galton, *Inquiries into Human Faculty and its Development*, London 1883.
- 3 Ernst Haeckel, *Die Welträtsel. Gemeinverständliche Studien über monistische Philosophie*, Bonn 1899, und Wilhelm Schallmayer, *Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker*, Jena 1903.
- 4 Vgl. Sabine Schleiermacher, *Rassenhygiene und Rassenanthropologie an der Universität Berlin*, in: Christoph Jahr / Rebecca Scharschmidt (Hrsg.), *Die Berliner Univer-*

Entartung und als bedrohlich empfundenen Pluralität entgegenzuwirken und/oder durch »Aufartung« echte oder vermeintliche Missstände zu beseitigen und neue Homogenität herzustellen. Das Heilsversprechen einer geordneten, homogenen Gesellschaft, in der Fehlentwicklungen durch eugenische Prävention und Intervention »neutralisiert« werden konnten, gipfelte in der Vorstellung der »Rassenhygiene«, d. h. dem Ergreifen von Maßnahmen zur »Reinerhaltung« einer rassisch-ethnisch definierten Gemeinschaft.⁵ Völkisch-nationalistisch konnotiert und popularisiert etwa durch Hans F. K. Günthers 1922 zum ersten Mal erschienene bebilderte »Rassenkunde des Deutschen Volkes«, die bis 1933 bereits ihre 16. Auflage erreicht haben sollte, beinhaltete die Rassenlehre auch schon früh eine Hierarchisierung von Menschen in »tüchtige«, »kulturell-schöpferische« und diejenigen, die als »minderwertig«, »kultur-zersetzend« und damit als »gegnerisch« definiert wurden.⁶

Rassenhygiene und Rassenanthropologie avancierten während des Nationalsozialismus zu »Leitwissenschaften« und lieferten die Methodik und Legitimation für die Gesundheits-, Erb- und Rassenpolitik des NS-Staates, die sich in der Nürnberger Rassengesetzgebung niederschlug und von der Zwangssterilisation zur »Euthanasie« und der Ausrottung anderer sogenannter Minderwertiger, Unerwünschter und als »Gegnerrasse« definierter Menschen führte. Der Begriff der »Rasse« blieb hierbei allerdings unscharf – ein Zustand, der auch die Nationalsozialisten vor eine schwierige Aufgabe stellte, sobald es um die Kodifizierung rassentheoretischer Ideengebäude zum

sität in der NS-Zeit. Band I: Strukturen und Personen, Wiesbaden/Stuttgart 2005, S. 71-88, hier S. 72.

- 5 Schleiermacher, ebenda, hier S. 72, mit Verweis auf Alfred Plötz, Die Tüchtigkeit unsrer Rasse und der Schutz der Schwachen. Versuch über Rassenhygiene und ihr Verhältnis zu den humanen Idealen besonders zum Socialismus, Berlin, 1895, S. 2.
- 6 Beispielhaft hierfür ist Wilhelm Stuckarts Argumentation in Anlehnung an die Diktion von Hitlers »Mein Kampf« in einem Artikel, der im Dezember 1935 in der von Hans Frank herausgegebenen rechtspolitischen Wochenzeitschrift »Deutsches Recht« erschien und Begrifflichkeiten enthält, die auch heute noch im rechtsextremen Lager gebräuchlich sind: Die »gleichmachende, entartete Demokratie« war »stets die politische Form des rassischen Niedergangs eines schöpferischen Volkes«. Deshalb seien die Nürnberger Gesetze als »rassisches Schutz- und Abwehrrecht« gerechtfertigt: »Es geht daher um nicht mehr und nicht weniger als um die Abwendung des Rassen- und Volkstodes vom deutschen Volk. Die Nürnberger Gesetze entbehren jedes aggressiven Charakters. Sie sind ausgesprochene Abwehr- und Schutzbestimmungen für das deutsche Volk.« Da das Judentum von jeher durch »Rassefremdheit« und »Wurzellosigkeit« gekennzeichnet sei und einen »Fremdkörper und Spaltpilz in allen europäischen Völkern« bilde, wofür »die Jahre ihrer Herrschaft in Deutschland den schlagenden Beweis geliefert« hätten, sollte den Juden die Reichsbürgerschaft versagt werden. Zitate nach Wilhelm Stuckart, Die völkische Grundordnung des deutschen Volkes, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 557-564.



Abb. 1: Eugen Fischer mit den Bildern der »Rehobother Bastarde« 1913, MPG Archiv.

Zweck der politischen Umsetzung durch Rechtsnormen ging. Dies machen die folgenden Beiträge deutlich.

Erste Experimentierfelder für sogenannte Rassenforschung, aber auch erste Maßnahmen zur »Rassenhygiene« durch Rassengesetzgebung boten sich in den deutschen Kolonialgebieten, insbesondere dort, wo es um die Errichtung von sogenannten Siedlungskolonien ging, in denen sich Siedler aus dem Deutschen Reich und anderen europäischen Staaten mit Angehörigen der autochthonen Bevölkerung verbanden und Nachkommen zeugten. Dies war vor allem in Deutsch-Südwestafrika, dem heutigen Namibia, der Fall, weshalb es kaum erstaunt, dass hier auch das Material für Eugen Fischers Studie über die »Rehobother Bastarde« gesammelt wurde, anhand derer Fi-

scher die Probleme der »Rassenmischung«, oder, wie er es nannte, »Bastardisierung«, demonstrieren wollte und deren Ergebnisse er nicht zuletzt aufgrund seiner einflussreichen Position als Direktor des 1927 in Berlin-Dahlem gegründeten Kaiser-Wilhelm-Instituts für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik und als Ordinarius an der Berliner Universität auch im Rahmen der »Politikberatung« verbreitete.⁷ So spürt dann auch der Beitrag der Historikerin Cornelia Essner, der erste dieses Bandes, den Verbindungslinien nach, die von den Eheverboten der deutschen Kolonialgouverneure und des Reichskolonialamtes vor 1914 zu den Nürnberger Gesetzen im Herbst 1935 führten. Die Autorin hat mit ihrer Habilitationsschrift über »Die ›Nürnberger Gesetze‹ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945« bereits im Jahre 2002 eine der grundlegenden Arbeiten zur Geschichte des Nürnberger Vorhabens vorgelegt, die erstmals auch neu erschlossene Quellen aus Beständen des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und aus dem Sonderarchiv in Moskau berücksichtigte und über die unterschiedlichen Rassentheoreme die Positionen der beteiligten Akteure in Partei und Ministerialverwaltung analysierte.⁸

Dass es für die Diskriminierung jüdischer Deutscher vor und nach 1933 – trotz des in der Weimarer Reichsverfassung verankerten Gleichheitssatzes (Art. 109 I WRV) – keinesfalls immer einer Rechtsgrundlage bedurfte, hat der Leiter des Zentrums für Holocaust-Studien beim Institut für Zeitgeschichte in München, Frank Bajohr, bereits im Jahr 2003 in seiner bahnbrechenden Studie über den »Bäder-Antisemitismus« herausgearbeitet.⁹ Diese weit verbreiteten Diskriminierungen sorgten schon lange vor 1933 dafür, dass sich manche Kurorte und Seebäder zu faktischen »No-Go-Areas« für Juden entwickelten, wie nicht zuletzt an dem rechtsgeschichtlich bedeutsamen, aber umstrittenen »Borkumliedurteil« des Preußischen Oberverwaltungs-

7 Eugen Fischer, *Die Rehobother Bastards und das Bastardisierungsproblem beim Menschen*, Berlin/München 1913. Die enge Verzahnung von »Wissenschaft« hat Hans-Walter Schmuhl in seiner Untersuchung über die Rassenforschung im Kaiser-Wilhelm-Institut für Anthropologie, menschliche Erblehre und Eugenik sehr anschaulich beschrieben. Hier wurden »Grundlagenforschung« und Politikberatung miteinander verbunden noch bevor Rassenhygiene und Rassenanthropologie in größerem Umfang an den Universitäten etabliert werden konnten, ein Prozess, der nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten schnell an Fahrt gewann. Hans-Walter Schmuhl, *Rasse, Rassenforschung, Rassenpolitik. Annäherung an das Thema*, in: ders. (Hrsg.), *Rassenforschung an Kaiser-Wilhelm-Instituten vor und nach 1933*, Göttingen 2003, S. 7-37.

8 Cornelia Essner, *Die »Nürnberger Gesetze« oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945*, Paderborn 2002.

9 Frank Bajohr, »Unser Hotel ist judenfrei«. *Bäder-Antisemitismus im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a. M. 2003.

gerichts in Berlin vom 14. Mai 1925 deutlich wurde.¹⁰ Nach 1933 intensivierten die Nationalsozialisten diese Form der Verdrängung ohne Rechtsgrundlage und radikalisierten sie, so dass die Ausgrenzung der Juden aus der »Volksgemeinschaft« sich vielfach zuerst an solchen touristischen Orten vollzog. Bajohrs Beitrag skizziert diese Entwicklungen und diskutiert dabei die Probleme, die sich nach 1933 bei der Verdrängung der jüdischen Deutschen durch das Fehlen von Rechtsgrundlagen einstellten. Diese wurden sukzessive und zumeist erst nachträglich unter Bezugnahme auf die Nürnberger Gesetze formuliert.

Schon in unserer kurzen Eingangsbemerkung haben wir skizziert, dass die Rassengesetzgebung nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern im Kontext eugenischer Politikvorstellungen, der sogenannten Erbgesundheitspolitik, stand, die mit der Rassengesetzgebung oder der sogenannten Rassenhygiene Hand in Hand ging. Dieses suggerierte bereits die gemeinsame Kommentierung des Ehegesundheitsgesetzes und der Nürnberger Gesetze durch die NS-Juristen Wilhelm Stuckart und Hans Globke im Frühjahr 1936.¹¹ Annemone Christians, die die Gedenkstätte in der Lindenstraße, die in den 1930er und 1940er Jahren ein Erbgesundheitsgericht beherbergte, umfassend beraten hat, untersucht in ihrem Beitrag den Konnex der Begriffe »erbggesund und rasserein«. Sie geht hierbei der NS-Sterilisationsgesetzgebung als erster Phase gesetzlich legitimierter Exklusion und Verfolgung nach. Das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14. Juli 1933,¹² dessen wesentliche Bestimmungen bereits in der Endzeit der Weimarer Republik

10 PrOVGE 80, 176.

11 Wilhelm Stuckart/Hans Globke: Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935. Nebst allen Ausführungsvorschriften und den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, München/Berlin 1936.

12 RGBl. I, S. 529 geändert durch Gesetz vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 773). Hierzu: Stuckart/Globke: Reichsbürgergesetz, S. 164 ff.; Arthur Gütt/Ernst Rüdin/Falk Ruttke, Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Gesetz vom 14.7.1933 mit Auszug aus dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, München 1934; Arthur Gütt, Nochmals die Verhütung erbkranken Nachwuchses und das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher, in: Reichsverwaltungsblatt 55 (1934), S. 45-48; ders., Der Begriff der Erbkrankheit in der Gesetzgebung, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 28-30; ders./Herbert Linden/Franz Massfeller, Blutschutz- und Ehegesundheitsrecht, München 1936; Hans Harmsen, Das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Eine Handreichung für die Schulung der in unseren Anstalten und in der Wohlfahrtspflege wirkenden Kräfte, Berlin 1935 und der programmatische Artikel von Fritz Hartmann, Gesetz zur Reinerhaltung des deutschen Volkes, in: Deutsches Recht 5 (1935), S. 99 f., der davon spricht, dass die »Erbpflege durch Ausmerze und Auslese« sowie durch Verhütung und Förderung zu geschehen habe.



Abb. 2: Darstellung zur Vermehrung »Minderwertiger« aus der »Zeitschrift für Volksaufzucht und Erbkunde«, Bd. I, 1926.

vorbereitet und diskutiert wurden, war der Auftakt für präventive – »rassenhygienische« – »Eingriffe in die Erbmasse« der deutschen Bevölkerung und der Beginn der zwangsweisen Sterilisationen und damit der ersten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen sogenannter Unerwünschter. Mit dem »Gesetz zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes« vom 18. Oktober 1935¹³ avancierte die »Rassenhygiene« dann zum Leitmotiv für die gesamte staatliche Gesundheitsverwaltung. Die ärztliche Diagnose einer physischen oder psychischen »Minderwertigkeit« bedeutete nun, dass den Betroffenen jegliches Selbstbestimmungsrecht verweigert – später gar ihr Lebensrecht genommen wurde. Diese Entwicklung schlug sich auch organisatorisch in der »Neuordnung« des Gesundheitswesens nieder, die von der »Volksgesundheitsabteilung« des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern (RPrMdl) unter Leitung von Dr. Arthur Gütt umgesetzt und durch die eine reichseinheitliche Organisation des Gesundheitswesens aufgebaut

13 RGBl. I, S. 1246.

wurde, die als Transmissionsriemen der Erb- und Rassenpflege dienen sollte.¹⁴

Rassische und eugenische Zielsetzungen berührten aber auch andere Bereiche der öffentlichen Verwaltung: Bereits seit Frühherbst 1933 arbeiteten Innenministerium, Reichsjustizministerium (RJM) und Parteileitung (der »Stellvertreter des Führers«, SdF) an einem »Sippenamtsgesetz«, einem groß angelegten Reformprojekt zur Neuorganisation des Personenstandswesens.¹⁵ An die Stelle der Standesämter sollten nach Vorstellungen des RMdI (nach der Zusammenlegung mit dem Preußischen Ministerium des Innern RPrMdI und nach dem Anschluss Österreichs im März 1938 wieder RMdI) »Sippenämter« treten, in denen die gesamte Reichsbevölkerung nach »Erb- und Rassenwert« erfasst und kartiert werden sollte.¹⁶

Hier deutet sich bereits an, dass die »Rassen- und Judenpolitik« ihren Akteuren Chancen auf Profilierung und Prestigegewinn bot, da sie im Zentrum der NS-Ideologie stand.¹⁷ Außerdem bot dieses neue, präzedenzlose Politikfeld – nicht zuletzt aufgrund der Mehrdeutigkeit der Rassenideologie und

14 Durch das »Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« vom 3.7.1934 (RGBl. I, S. 531) wurde die deutsche Gesundheitsverwaltung durch die flächendeckende Schaffung von Gesundheitsämtern auf Kreisebene unter Leitung eines direkt dem RPrMdI unterstellten Amtsarztes grundlegend reformiert. Diesen oblag die Beurteilung der gesundheitlichen Ehfähigkeitsvoraussetzungen (§ 1 Abs. 1 a-c des Erbgesundheitsgesetzes). Nach der »DVO zum Erb- und Ehegesundheitsgesetz« vom 31.8.1939 konnte die Ehe versagt werden, »wenn besonders schwere Schäden für die Volksgesundheit oder die Reinheit des Deutschen Blutes oder ein Verlust wertvollen Erbgutes zu befürchten« waren, etwa dann, wenn die Ehe für die »Volksgemeinschaft« unerwünscht erschien oder eine Erbkrankheit im Sinne des »Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vorlag. Hierzu: Arthur Gütt/Erich Möbius, Der öffentliche Gesundheitsdienst, Berlin 1935; ders., Die deutsche Gesundheitsgesetzgebung, in: Hans Pfundtner (Hrsg.), Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium, München 1937, S. 69-76; Franz Massfeller, Erbpflege und Eheberatung, in: Juristische Wochenschrift 64 (1935), S. 2105-2112. Alfons Labisch/Florian Tennstedt, Der Weg zum »Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens« vom 3. Juli 1934. Entwicklungslinien und -momente des staatlichen und kommunalen Gesundheitswesens in Deutschland, Teil 2, Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, Düsseldorf 1985.

15 Vgl. Essner, Nürnberger Gesetze, S. 86-107.

16 Zu den Beratungen zum letztlich nicht zustande gekommenen Sippenamtsgesetz vgl. u. a. den Besprechungsvermerk zur Ressortbesprechung im RPrMdI am 23.2.1937, in: BAL R 43 II/1543, Bl. 88 f. Am 31. Mai 1934 erging jedoch die »VO zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlasssachen« (RGBl. I, S. 472), durch die die Zuständigkeiten in Familiensachen – etwa die Entscheidung über das Vorliegen von Ehehindernissen – stärker vereinheitlicht wurden.

17 Vgl. hierzu Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Düsseldorf 2003, S. 71-78.

vielfach unklarer und divergierender Vorstellungen der NS-Machthaber¹⁸ – umfassende Gestaltungsspielräume, die nur durch den gegenseitigen Wettbewerb und gewisse politische Rücksichtnahmen eingeschränkt wurden, die man insbesondere im Falle sog. Mischlinge glaubte gegenüber der deutschen Bevölkerung wahrnehmen zu müssen.

Ausgehend von den Forderungen des NSDAP-Parteiprogramms zur »Rassenpolitik und Gemeinschaftsgestaltung«,¹⁹ wurden die »Hebung der rassenischen und erblichen Gesundheit« und die »Bewahrung vor der Entartung« zu zentralen Politikzielen nach der Machtübernahme. Dies schlug sich in einer Reihe von rassenpolitischen Initiativen nieder. So wurden nach der »Machtübernahme« in den verschiedenen Ministerien spezielle »Rassen- und Judenreferate«²⁰ und im Geschäftsbereich des RMDI sogar eine eigene Behörde, die »Dienststelle des Sachverständigen für Rassenforschung« zur Umsetzung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, geschaffen.²¹ Zudem wurde der interministerielle »Reichsausschuss für Bevölkerungsfragen« in »Sachverständigenbeirat für Bevölkerungs- und Rassen-

18 Hierzu: Essner, Nürnberger Gesetze, S. 21-61.

19 »Staatsbürger kann nur sein, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksicht auf die Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein. Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben und muß unter Fremden gesetzgebung stehen. Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen. Daher fordern wir, daß jedes öffentliche Amt, gleichgültig welcher Art, gleich ob im Reich, Land oder Gemeinde, nur durch Staatsbürger bekleidet werden darf.« Zit. nach Stuckart, in: RVL 1943, S. 57 ff. (S. 66).

20 Zur Entstehung des »Judenreferats« »D III« im Auswärtigen Amt, s.: Christopher Browning, *The Final Solution and the German Foreign Office. A Study of Referat D III of Abteilung Deutschland 1940-1943*, New York 1978, und ders., *Referat Deutschland, Jewish Policy, and the German Foreign Office 1933-1940*, in: *Yad Vashem Studies* 12 (1977), S. 37-73; ders., *Unterstaatssekretär Martin Luther and the Ribbentrop Foreign Office*, in: *Journal of Contemporary History* 12 (1977), S. 313-344; ders., *The Government Experts*, in: Henry Friedländer/Sybil Milton (Hrsg.), *The Holocaust: Ideology, Bureaucracy, and Genocide: the San José Papers*, Millwood 1980, S. 183-197. Zur Entwicklung im RPrMdl, s. Hans-Christian Jasch, *Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos von der sauberen Verwaltung*, München 2012, S. 189-266.

21 RGBl. 1933, I, S. 175. Zu den Aufgaben der Dienststelle gehörte vor allem die Nachprüfung, »ob bestimmte Personen arischer oder nichtarischer Abstammung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind«, sowie die Sammlung genealogischer Dokumente über die deutsche Bevölkerung, vgl. hierzu die 1. DVO zum GzWBB vom 11.4.1933 (RGBl. I, S. 195.). Später wurde das Amt des »Sachverständigen« im RMDI in »Reichsstelle für Sippenforschung« umbenannt. Vgl. Essner, Nürnberger Gesetze, S. 70-90.

politik«²² umbenannt, wodurch auch äußerlich dokumentiert wurde, welchen Aufgaben nunmehr Priorität beigemessen werden sollte.

Auch die Parteileitung und die SS waren von Anfang an bestrebt, ihren Einfluss auf dem zentralen Feld der Rassenpolitik geltend zu machen und auszubauen. In der SS wurde 1933 zunächst jedem SS-Oberabschnitt ein »Rassefachberater« zugeordnet, der jedoch im April 1934 mit der Schaffung eines neuen Hauptamtes in der Parteileitung, dem »Rassenpolitischen Amt« unter Leitung von Dr. Walter Groß, wieder abgeschafft wurde. Stattdessen erhielten die Gauleitungen nun »Rassenbeauftragte«.²³ Das »Rassenpolitische Amt« sollte die gesamte Schulungs- und Propagandarbeit im Bereich der Bevölkerungs- und Rassenpolitik vereinheitlichen.²⁴ Zudem war das Amt mit einem eigenen »Referat für Juden und Mischlingsrecht« an den gesetzgeberischen Vorarbeiten des Staates laufend zu beteiligen.²⁵ Auch der Reichsärztführer und Leiter des »Hauptamtes für Volksgesundheit«, Dr. Gerhard Wagner, mit seiner »Abteilung für Rassenpolitik« sowie das »Reichsrechtsamt der NSDAP« mit dem »Amt für Rechtspolitik« betätigten sich auf dem Feld der »Rassen- und Judenpolitik«.²⁶

Innerhalb des »Sicherheitsapparates«, der von der staatlichen Verwaltung zunehmend verselbständigten Gestapo und des Sicherheitsdienstes der SS (SD), wurden ebenfalls eigene »Judenreferate« geschaffen.²⁷ Aus dem Blick-

22 Vgl. Adam, Judenpolitik, 2003, S. 77. In diesem Gremium wurden in den Anfangsjahren des »Dritten Reiches« die Entwürfe zur Rassengesetzgebung erörtert und das »Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses« vom 14.7.1933 (RGBl. I, S. 529) mitgestaltet.

23 Vgl. Essner, Nürnberger Gesetze, S. 66 f.

24 Um seinen Aufgaben nachzukommen, besaß das Rassenpolitische Amt eine Untergliederung bis auf die Ebene der Kreisleitungen. Die Kreisbeauftragten meldeten ihre Wünsche und Vorschläge den Rassenpolitischen Ämtern der Gauleitungen, die durch entsprechende Meldungen an das Rassenpolitische Amt der NSDAP einen durchgängigen Informationsweg sicherstellten. Vgl. Adam, Judenpolitik, S. 73.

25 Essner, Nürnberger Gesetze, S. 66-71. Heß hatte in einer Anordnung vom 25.8.1934 alle Behörden aufgefordert, vor rassenpolitischen Verlautbarungen mit dem neuen Amt »Fühlung zu nehmen, dessen Leiter« ihm »für die Vereinheitlichung der Anschauungen und Maßnahmen auf diesem Gebiet verantwortlich« sei. Durch Führererlass vom 6. April 1935 wurde schließlich sogar festgeschrieben, dass die Behörde des SdF an allen Entwurfsarbeiten zu Ausführungsbestimmungen und DVOen, soweit diese im RGBl. zu veröffentlichen waren, mitzuwirken hatte.

26 Durch diese Einrichtungen wurden vor allem rechtspolitische Anfragen, Initiativen und Wünsche aus Parteikreisen in Form von Gutachten und Gesetzesentwürfen unter Beteiligung der staatsrechtlichen Abteilung im Stab des SdF und der Akademie für Deutsches Recht an die Fachministerien weitergeleitet.

27 Im Gestapa bestand schon unter Heydrichs Vorgänger Rudolf Diels das Referat II F 2, das Juden, Emigranten und Freimaurer observieren sollte. Nach Heydrichs Neuorganisation der Gestapo entstand im Referat II 1 B 2 »Juden, Freimaurer, Logen, Emigranten«, in dem ein Sachbereich speziell »Judenfragen« vorbehalten war. Zu-

winkel Himmlers und Heydrichs waren Juden »Gegner der rassischen, volklichen und geistigen Substanz unseres Volkes«²⁸ und somit Gegenstand des polizeilichen Interesses.²⁹

Diese unterschiedlichen staatlichen und para-staatlichen »Kompetenzzentren« des »rassischen Umbaus« der Gesellschaft und der damit einhergehenden Entrechtung der als »rassisch minderwertig« oder als »Gegnerrasse« Geltenden standen im Wettbewerb miteinander, stets bestrebt, ihre Definitivsmacht und ihren Wirkungsbereich zu erweitern. Nicht selten wurde dieser Prozess auch durch den Ehrgeiz einzelner Akteure befördert, die mit ihren Initiativen eigene Akzente setzen und ihre Befugnisse ausdehnen wollten.³⁰

Das Vorhandensein unterschiedlicher miteinander rivalisierender Akteure, die über unterschiedliche Instrumente verfügten, um ihren Zielvorstellungen Nachdruck zu verleihen, begünstigte bei der Rassen- und Judengesetzgebung einen Prozess der »kumulativen Radikalisierung«, wie ihn Hans Mommsen bereits in den 1980er Jahren treffend bezeichnet hat.³¹

Das Zusammenspiel von politischen Forderungen radikaler Nationalsozialisten, denen mit der »Gewalt der Straße« Nachdruck verliehen wurde, und den Versuchen, durch staatliche Regelungen die Ausgrenzung der Juden in

gleich entstand im Rahmen der Umgliederung des SD innerhalb des Amtes II (SD-Inland) das Referat II 112 (»Judenangelegenheiten«). Auch die Abschnitte und Oberabschnitte des SD besaßen eigene »Judenreferate«, die monatlich an die vorgesetzte Stelle zu berichten hatten, vgl. Adam, *Judenpolitik* S. 76 und Magnus Brechtken, »Madagaskar für die Juden«. Antisemitische Idee und politische Praxis 1885-1945, München 1997.

28 Reinhard Heydrich, Die Bekämpfung der Staatsfeinde, in: *Deutsches Recht* 6 (1936), S. 121-123 (S. 121). Als »ewig gleiche« Gegner, betonte Heydrich in einem Vortrag vor dem Polizeirechtsausschuss der AfDR, seien »Der Jude, der Freimauer und der politische Geistliche« anzusehen.

29 Heydrich übertrug dem SD mit Funktionsbefehl vom 1.7.1937 alle »grundsätzlichen Judenangelegenheiten« und baute ihn damit in der Folgezeit zur zentralen Schaltstelle in der »Judenpolitik« aus. Vgl. hierzu: Peter Longerich, Heinrich Himmler. Biographie, München 2008, S. 227.

30 So entwickelte sich bspw. das RPrMdl unter Leitung des frühen Nationalsozialisten Wilhelm Frick bereits in der Anfangszeit des »Dritten Reiches« zu einer »Schaltstelle« für die Erbgesundheits- und Rassenpolitik. Vgl. hierzu: Günther Neliba, *Der Legalist des Unrechtsstaates*. Wilhelm Frick, Paderborn 1992, S. 161. Neliba stellt heraus, dass Frick »mit persönlichem Engagement« danach suchte, »der bedrohlich zunehmenden erbbiologischen Minderwertigkeit« sowie der »fortschreitenden Rassenmischung und Rassenentartung« des deutschen Volkes durch NS-Gesetze und andere Verwaltungsmaßnahmen Einhalt zu gebieten.«

31 Hans Mommsen, *Die Realisierung des Utopischen*. Die »Endlösung der Judenfrage« im Dritten Reich, in: *Geschichte und Gesellschaft* 9 (1983), S. 381-420, und ders., *The Realization of the Unthinkable: »The Final Solution of the Jewish Question« in the Third Reich*, in: ders. (Hrsg.): *From Weimar to Auschwitz*, Princeton 1991, S. 224-253.

»geordnete Bahnen« zu lenken, trat im Sommer 1935 besonders deutlich zu Tage. Der Annahme der Nürnberger Gesetze durch den nationalsozialistisch gleichgeschalteten Reichstag gingen Pogrome gegen Juden und öffentliche Zurschaustellungen von »Rassenschändern« voraus, obgleich die »Rassenschande« noch gar kein Straftatbestand war.

Mit der Frage, in welchem Verhältnis hier geplante und/oder spontane Gewaltaktionen bei der Verfolgung der Juden im Vordergrund standen, beschäftigt sich der Beitrag von Christoph Kreuzmüller, der in seiner mikrohistorisch angelegten Studie die Gewaltwelle in Berlin analysiert, die sich vom Frühjahr bis zum Sommer 1935 von der Peripherie ins Zentrum der Stadt ausdehnte. Als intimer Kenner der örtlichen Verhältnisse³² eröffnet uns Kreuzmüller neue Perspektiven auf die Frage, ob die Gewalt Vorspiel, Vorzeichen oder sogar eine Art Auslöser für den Erlass der Nürnberger Gesetze war, und verdeutlicht, wie viele unterschiedliche Akteure sich mit ganz unterschiedlichen Zielen in dem »Politikfeld« der Judenverfolgung bewegten.

Dies führt uns unmittelbar zum Akt der Gesetzgebung und seiner Vorgeschichte: Hat Hitler den Erlass des Reichsbürgergesetzes und des »Blutschutzgesetzes« überraschend angeordnet³³ oder geht den Gesetzen bereits eine längere Vorgeschichte voraus, in der auch Begrifflichkeiten sowie die Frage der Definition derjenigen, die ausgegrenzt werden sollten, bereits thematisiert worden waren? Mitherausgeber Hans-Christian Jasch fasst den Stand der historischen Forschung zusammen und skizziert die weitere gesetzgeberische Entwicklung und die Rolle der Rassengesetzgebung bei der Festlegung derjenigen Personenkreise, die deportiert und vernichtet wurden. Hierbei kam naturgemäß der Definitionsfrage, wer als rassistisch wertvoll und förderungswürdig und wer als rassistisch minderwertig oder gar als »Rassenfeind« gelten und wo die Grenze zwischen den Mitgliedern der Volksge-

32 Vgl. Christoph Kreuzmüller/Hermann Simon/Elisabeth Weber, Ein Pogrom im Juni. Fotos antisemitischer Schmierereien in Berlin 1938, Berlin 2013; Michael Wildt/ders. (Hrsg.), Berlin 1933-1945, München 2013; ders., Ausverkauf. Die Vernichtung der jüdischen Gewerbetätigkeit in Berlin 1930-1945, Berlin 2012 (2013).

33 Haben die in den frühen Morgenstunden des 14.9.1935 aus Berlin nach Nürnberg eingeflogenen Ministerialbeamten die Gesetzesentwürfe ohne jegliche Vorarbeiten quasi aus dem Nichts heraus formuliert? Wurden die Pressenotizen zu den Gesetzesentwürfen – weil »am Sonntag kein anderes Papier zu beschaffen war« – »in der Schankstube eines Hotels auf alte Speisekarten« geschrieben? »Dem Hotelboten in die Schreibmaschine diktiert«? Dies wurde in der Aufzeichnung des Rassenreferenden des RPrMdI, Bernhard Lösener, vom 26.6.1950 suggeriert, die der Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Walter Strauß, 1961 in den »Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte« veröffentlichen ließ, vgl. Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung, in: VfZ 9 (1961), S. 262-313. Hierzu Essner, Die Nürnberger Gesetze, S. 113-134. Zu den Umständen der Veröffentlichung in diesem Band der Beitrag von Magnus Brechtken.